



2.03

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in Mannheim

vom 28. November 2006 in der Fassung vom 11.12.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. 2017, S. 99, 100) und der §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. 2017, S. 99, 100), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 11.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 28.11.2006 beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen unterliegen der Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Vergnügungen im Sinne von Absatz 1 sind
 1. das gewerbliche Halten von Geräten in Gastwirtschaften, Spielhallen, Nachtlokalen, Bars, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen
 2. Striptease-Vorführungen und sonstige in Nachtlokalen oder vergleichbaren Betrieben übliche Darbietungen
 3. das Vorführen von Sex- und Pornofilmen in Sexkinos
- (3) Geräte im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 sind
 1. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33 c der Gewerbeordnung
 2. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit. Dies sind insbesondere Spiel-, Geschicklichkeits- und sonstige Unterhaltungsgeräte
 3. Musikautomaten
 4. Kabinen und Geräte zum Vorführen von Sex- und Pornofilmen
- (4) Hat ein Gerät nach Absatz 3 Nr. 2 mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Gerät.

§ 2 Steuerbefreiungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Geräte, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelgeräte);
2. Geschicklichkeitsgeräte, bei denen der Gewinn in Waren besteht (z.B. Krangreifergeräte);
3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden;
4. Billardtische, Tischfußballgeräte, Dart-Spielgeräte und Karaokekabinen.



§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der Vergnügung. Als Veranstalter bei Vergnügungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 gilt der Halter der Geräte. Halter im Sinne der Satzung ist derjenige, der das Gerät aufstellt und auf seine Rechnung betreibt. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anzeige nach § 8 dieser Satzung verpflichtet und am wirtschaftlichen Erfolg der Vergnügung beteiligt ist.

§ 4 Bemessungsgrundlagen

- (1) Für Geräte nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird die Vergnügungssteuer nach dem Wirklichkeitsmaßstab erhoben.
- (2) Für Geräte nach § 1 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 4 wird die Vergnügungssteuer als Stückzahlmaßstab nach einem festen Steuersatz nach der Zahl der Geräte erhoben. Für Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Sitzplätze im Vorführraum erhoben.
- (3) Für Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird die Vergnügungssteuer nach der Fläche des benutzten Raumes erhoben.

§ 5 Wirklichkeitsmaßstab

Der Steuersatz für das Halten eines Spielgerätes nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 beträgt 29 v. H. des elektronisch gezahlten Einspielergebnisses. Einspielergebnis ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Entnahmen aus dem Auszahlungsvorrat, auch soweit sie als Fehlbeträge ausgewiesen sind, abzüglich Auffüllung des Auszahlungsvorrats, Falschgeld, Fehlgeld und gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 6 Stückzahlmaßstab nach einem festen Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat beträgt für das Halten
 - a) eines Gerätes nach § 1 Abs. 3 Nr. 2:
 - aa) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i Gewerbeordnung 125 Euro
mit
 - Darstellung von Gewalttätigkeiten oder
 - Darstellung sexueller Handlungen oder
 - Kriegsspielen
 - im Spielprogramm (Gewaltspiel) 409 Euro
 - bb) in Gastwirtschaften, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 55 Euro
mit
 - Darstellung von Gewalttätigkeiten oder
 - Darstellung sexueller Handlungen oder
 - Kriegsspielen



- | | |
|---|----------|
| im Spielprogramm (Gewaltspiel) | 409 Euro |
| b) eines Gerätes nach § 1 Abs. 3 Nr. 3: | 25 Euro |
| c) eines Gerätes nach § 1 Abs. 3 Nr. 4: | 153 Euro |
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Die Steuer nach Absatz 1 wird nicht erhoben, wenn das Gerät während des ganzen Kalendermonats so fest verschlossen bleibt, dass eine Benutzung ausgeschlossen ist. Die Stadt Mannheim -Steueramt- kann die Art des Verschlusses bestimmen.
- (4) Bei Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Sitzplatz 8 Euro.

§ 7 Flächenmaßstab

Die Steuer bemisst sich bei Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 nach der Fläche des benutzten Raumes. Die Fläche des Raumes berechnet sich aus den Flächen der für die Vorführung bzw. Darbietung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, ausschließlich der Kleiderablagen, Küchen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume. Für jeden Veranstaltungstag beträgt die Steuer je angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1 Euro, mindestens 10 Euro.

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind der Stadt Mannheim -Steueramt- spätestens drei Werktage vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige sind der Name, die Anschrift des Steuerschuldners und der Veranstaltungsort anzugeben. Zusätzlich sind bei Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 die Veranstaltungstage sowie die Veranstaltungsfläche und bei Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 die Anzahl der Sitzplätze im Vorführraum anzugeben. Findet endgültig keine Vergnügung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 mehr statt, ist dies innerhalb einer Woche bei der Stadt Mannheim -Steueramt- anzuzeigen.
- (2) Geräte nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 sind der Stadt Mannheim -Steueramt- jeweils bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck, getrennt nach Spielgeräten, unter Angabe des ausgelesenen Einspielergebnisses vom Steuerschuldner anzuzeigen. Als Auslesetag ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats zu Grunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Auf Anforderung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats vorzulegen. Erfolgt keine Erklärung, so wird das Einspielergebnis geschätzt.
- (3) Alle zu Beginn des jeweiligen Jahres aufgestellten Geräte nach § 1 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 4 sind jeweils bis zum 15. Januar eines Jahres der Stadt Mannheim -Steueramt- mittels einer vollständigen Liste anzuzeigen. In der Anzeige sind der Name und die Anschrift des Steuerschuldners,



der Aufstellort sowie die Zahl und Art der Geräte und die Zahl der selbständigen Spieleinrichtungen anzugeben. Die Stadt Mannheim -Steueramt- kann vom Anzeigepflichtigen verlangen, die Anzeige auf dem hierfür vorgesehenen amtlichen Vordruck vorzunehmen.

- (4) Unbeschadet der Pflichten nach Abs. 2 und Abs. 3 ist die Inbetriebnahme und die Abschaffung bzw. endgültige Außerbetriebsetzung eines Gerätes innerhalb einer Woche bei der Stadt Mannheim -Steueramt- anzuzeigen. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Ein Gerätetausch im Sinne des § 6 Abs. 2 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Zur Anzeige verpflichtet ist neben dem Veranstalter der Vergnügung auch der Besitzer des Raumes, in dem die Vergnügung stattfindet.
- (6) Im Falle des § 6 Abs. 3 hat der Anzeigepflichtige den Verschluss spätestens drei Werktage vor Beginn des Kalendermonats anzuzeigen, für den die Außerbetriebsetzung geltend gemacht wird. Die Geräte werden besteuert, falls es der Stadt Mannheim -Steueramt- aufgrund verspäter Anzeige nicht mehr möglich ist, die Angaben vor Ort zu überprüfen.

§ 9 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht für Vergnügungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 beginnt mit Inbetriebnahme des Geräts. Sie endet beim Halten von Geräten im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 1 mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig außer Betrieb gesetzt oder an dem das Gerät endgültig entfernt wird, und beim Halten von Geräten im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 2, 3 oder 4 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät endgültig außer Betrieb gesetzt oder in dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Die Steuerpflicht für Vergnügungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 entsteht mit Beginn der Vergnügung. Die Steuerpflicht endet, sobald endgültig keine Vergnügungen mehr stattfinden.

§ 10 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist bei der Besteuerung nach dem Wirklichkeitsmaßstab des § 5 und nach dem Flächenmaßstab des § 7 der Kalendermonat, bei der Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab nach einem festen Steuersatz des § 6 das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht.
- (3) Ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat, so entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer für Vergnügungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 und das Halten von Geräten im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird durch Steuerbescheid monatlich festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.



- (2) Die Steuer für Vergnügungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 und das Halten von Geräten im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 4 wird durch Steuerbescheid für ein Kalenderjahr im Voraus festgesetzt. Die Steuer wird mit je einem Zwölftel des Jahresbetrages zum 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Nachveranlagungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in Mannheim vom 24. April 2001, geändert durch Satzung vom 7. Oktober 2003, außer Kraft.



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 28.11.2006; Inkrafttreten am 01.01.2007 (Amtsblatt Nr. 49 v. 07.12.2006).

Beschluss Satzung am 12.12.2011; Inkrafttreten am 01.01.2012 (Amtsblatt Nr. 51 v. 22.12.2011).

Beschluss Satzung am 03.06.2014; Inkrafttreten am 01.01.2015 (Amtsblatt Nr. 25 v. 19.06.2014)

Beschluss Satzung am 11.12.2017; Inkrafttreten am 01.01.2018 (Amtsblatt Nr. 51 v. 21.12.2017).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.